

Richtlinie zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamtes und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Ingelheim am Rhein

Der Rat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Förderziel

Die Stadt Ingelheim am Rhein beabsichtigt mit dieser Förderrichtlinie, das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Bürger und Einwohner in Vereinen, Verbänden und Initiativen oder als Einzelinitiative finanziell zu fördern und nachhaltig zu unterstützen.

In die Förderung können alle Projekte und Einrichtungen, die durch ehrenamtliches Engagement getragen oder ermöglicht werden, einbezogen werden, insbesondere Initiativen in den Bereichen Bildung, Erziehung und Kultur sowie Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders und der sozialen Verantwortung.

Soweit eine Förderung nach anderen städtischen Richtlinien, Programmen oder Vereinbarungen möglich ist, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

§ 2 Fördervolumen

Im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzungen und Haushaltspläne stellt der Stadtrat Mittel in Höhe bis zu jährlich **420.000 €** zur Verfügung, soweit es die Haushaltslage zulässt.

Die Stadt gewährt die Mittel als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderfähigkeit

Förderfähig nach Maßgabe des Förderziels (§ 1) sind **nachhaltige Projekte und Einrichtungen** in Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie Einzelinitiativen, die ehrenamtliche Verantwortung ermöglichen bzw. von gesellschaftlichem und gemeinnützigem ehrenamtlichem Engagement getragen sind.

Kirchliche Bauwerke sind nur dann förderfähig, soweit sie denkmalgeschützt sind und die Projektförderung über einen Förderverein erfolgt. Maßnahmen, die nach anderen Förderprogrammen bezuschusst werden können sowie reine Beschaffungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

§ 4 Zuschusshöhe

Der Zuschuss je förderfähigem und bewilligtem Projekt beläuft sich auf maximal **60 %** der nachgewiesenen notwendigen und anerkannten Kosten. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ist auf maximal **50.000 €** pro Projekt begrenzt.

§ 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Ingelheimer Vereine, Verbände und Initiativen sowie Einzelpersonen,

- die in der Lage sind,

die vorgeschlagenen Projekte in Angriff zu nehmen und nachhaltig umzusetzen.

Gefördert wird grundsätzlich nur jeweils ein Projekt pro Antragsteller im Kalenderjahr.

§ 6 Antragsverfahren

Die Anträge sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein grundsätzlich bis zum 1.7. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

Jedem Antrag ist beizufügen

- eine Darstellung des antragstellenden Vereins, Verbandes bzw. der Initiative,
- eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der beabsichtigten Investition und ihre Zielsetzung,
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition verbundenen Kosten einschl. der Folgekosten.

Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Etwa erforderliche Genehmigungen (z.B. nach der Landesbauordnung) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Auf der Basis der eingehenden vollständigen und geprüften Anträge legt die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs. Der Haupt- und Finanzausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die grundsätzliche Förderung und über die Höhe des Förderbetrages

- das öffentliche Interesse am Projekt unter Beachtung des Förderziels (§ 1),
- die im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt noch vorhandenen Mittel.

Die bewilligten Mittel werden nach der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ausbezahlt.

Zur Anwendung kommen die Richtlinien in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gültig sind.

§ 8 Rückforderung bei falschen Angaben

Die Stadt Ingelheim behält sich vor, die ausgezahlten Fördermittel unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben der/des Antragsteller/s beruht oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 28.10.2008 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 15. Juni 2010

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister